

Aus der nationalen (Instanz-)Rechtsprechung zum
Autokauf
Autorechtstag 2026

Eva Hettwer

Rechtsanwältin Für Verkehrsrecht, Hamburg

Sachverhalt:

Ein Käufer erwirbt am 20.04.2024 einen gebrauchten Volvo für 11.999,00 €. In dem vom Kläger unterschriebenen Bestellformular war vermerkt:

Anzahl, Art u. Umfang der Unfälle, (Unfall-)Schäden und sonstigen negativen Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit lt. Vorbesitzer:

x) Der Verkäufer übernimmt keine Haftung auf Unfallfreiheit, Nachlackierungen, Spachtelarbeiten, da das Fahrzeug gebraucht und die Fahrzeughistorie nicht bekannt ist.

Etwaige weitere dem Verkäufer bekannte Unfälle, (Unfall-)Schäden und sonstigen negativen Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit.

(x) Es ist möglich, dass das Fahrzeug einen oder mehrere Unfälle hatte. Frühere Unfälle, Nachlackierungen, Spachtelarbeiten oder infolgedessen entstanden weiteren Schäden an jeglichen Bauteilen sind von der Haftung ausgeschlossen.

(x) Dem Käufer ist dies bewusst, handelt auf eigene Rechnung und Gefahr und bestätigt mit dessen Unterschrift.

(x) Durch Ankreuzen der Checkbox akzeptiert der Käufer die Verkürzung der Verjährung an seinen Mängelrechten auf ein Jahr.

OLG Köln Urt. v. 09.04.2025 -11 U 20/24

Kurz nach Übergabe stellte der Käufer ein Ruckeln fest und bemerkte im Rahmen einer Gebrauchtwagenüberprüfung, dass mehrere Teile nachlackiert worden waren. Es ist unstreitig, dass das Fahrzeug mindestens einen Unfallschaden erlitten hatte.

Der Käufer erklärte den Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer beruft sich darauf, dass im Vertrag ausdrücklich auf mögliche Unfallschäden hingewiesen wurde.

Das LG Bonn wies die Klage ab.

- *Der Kläger hat weder eine Abweichung der Beschaffenheit von den subjektiven Anforderungen noch einer Abweichung von den objektiven Anforderungen dargelegt.*
- *Hinsichtlich der subjektiven Anforderung haben die Parteien eine wirksame (negative) Beschaffenheitsvereinbarung getroffen.*
- *Der Käufer wurde ausdrücklich auf mögliche Unfallschäden hingewiesen.*

OLG Köln Urt. v. 09.04.2025 -11 U 20/24

Bei der im Kaufvertrag verwendeten Formulierung handelt sich um eine den Anforderungen des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB genügende Beschaffenheitsvereinbarung, da der Kläger in einer separaten Vertragsklausel von der möglichen Unfälleigenschaft in Kenntnis gesetzt wurde und hierzu eine ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das OLG sah entgegen der Ansicht des Landgerichts die Voraussetzungen eines Rücktritts für gegeben an.

1. Anspruchsgrundlage für die Rückabwicklung

Das Gericht bejaht einen Anspruch des Käufers auf Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß **§§ 437 Nr. 2, 323, 346 BGB** wegen eines Sachmangels nach § 434 BGB.

Der festgestellte erhebliche Unfallschaden stellt eine **Abweichung von der gewöhnlichen Beschaffenheit** eines Fahrzeugs dar. Ein Käufer darf grundsätzlich erwarten, dass ein Gebrauchtwagen keinen erheblichen Unfall erlitten hat, jedenfalls keinen über bloße Bagatellschäden hinausgehenden Schaden.

Damit liegt ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB vor.

2. Bedeutung der Reform des Kaufrechts (seit 01.01.2022)

Das Urteil setzt sich ausführlich mit der **Neufassung des Sachmangelbegriffs im Verbrauchsgüterkaufrecht** auseinander.

Nach der Reform müssen Waren grundsätzlich sowohl

- den **subjektiven Anforderungen** (§ 434 Abs. 2 BGB) als auch
- den **objektiven Anforderungen** (§ 434 Abs. 3 BGB) entsprechen.

Bei Kraftfahrzeugen gehört es regelmäßig zu den **objektiven Anforderungen**, dass das Fahrzeug **keinen erheblichen Unfallschaden** aufweist.

Eine Abweichung hiervon ist zwar möglich, jedoch **nur unter den strengen Voraussetzungen des § 476 Abs. 1 Satz 2 BGB**.

3. Anforderungen an eine negative Beschaffenheitsvereinbarung

Der zentrale Punkt der Entscheidung betrifft die Frage, wann eine **negative Beschaffenheitsvereinbarung** wirksam ist.

Das OLG stellt klar:

Eine Vereinbarung, die von den objektiven Anforderungen abweicht, ist im Verbrauchsgüterkauf nur wirksam, wenn

1. **der Verbraucher vor Vertragsschluss ausdrücklich darüber informiert wird,**
2. **die Abweichung konkret und eindeutig beschrieben wird,** und
3. **der Verbraucher gesondert und ausdrücklich zustimmt.**

Diese Anforderungen folgen aus § 476 Abs. 1 Satz 2 BGB und dienen dem Verbraucherschutz.

4. Unwirksamkeit der verwendeten Vertragsklauseln

Die im Kaufvertrag verwendeten Klauseln erfüllen diese Voraussetzungen nach Auffassung des Gerichts **nicht**. Insbesondere beanstandet das OLG:

- **Unbestimmtheit der Formulierungen**
(z. B. mögliche Unfallschäden oder unbekannte Fahrzeughistorie)
- **fehlende Konkretisierung**
(keine Angaben zu Art, Umfang oder konkreten Schäden)
- **keine gesonderte Zustimmung des Käufers**
- **vorformulierte bzw. vorangekreuzte Vertragsbestandteile**

Damit handelt es sich faktisch nicht um eine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung, sondern um einen **unzulässigen Gewährleistungsausschluss im Verbrauchsgüterkauf**

5. Rechtsfolge: Sachmangel bleibt bestehen

Da keine wirksame Vereinbarung über eine Abweichung von den objektiven Anforderungen vorliegt, gilt weiterhin der gesetzliche Maßstab des § 434 Abs. 3 BGB.

Der erhebliche Unfallschaden stellt daher einen **Sachmangel** dar, der zum **Rücktritt berechtigt**.

6. Bedeutung der Entscheidung

Das Urteil hat über den Einzelfall hinaus erhebliche praktische Bedeutung:

1. **Erste obergerichtliche Entscheidung zum neuen Kaufrecht (2022)** im Kontext negativer Beschaffenheitsvereinbarungen.
2. **Strenge Anforderungen an Vertragsklauseln** beim Gebrauchtwagenkauf im Verbrauchsgüterkauf.
3. Verkäufer können das Risiko unbekannter Vorschäden **nicht durch pauschale Formulierungen auf den Käufer verlagern**.
4. Für eine wirksame Abweichung von objektiven Beschaffenheitsanforderungen ist eine **transparente, konkrete und gesonderte Vereinbarung** erforderlich.

Sachverhalt:

Ein Käufer erwarb am 30.12.2022 einen Skoda Fabia 1,0 zum Preis von 12.818,00 €, welcher in der Annonce in der Windschutzscheibe als unfallfrei dargestellt war. Im Kaufvertrag war hinsichtlich etwaiger Vorschäden des Fahrzeugs festgehalten: **„entgegen der Annonce Unfallschaden lt. Vorbesitzer“**.

Das Fahrzeug wurde im April 2023 in einen unverschuldeten Unfall verwickelt. Im Rahmen der Begutachtung des Unfallschadens wurde ein Vorschaden an der hinteren linken Seitenwand und an der hinteren Tür festgestellt.

Der Kläger erklärte die Anfechtung und den Rücktritt vom Kaufvertrag.

1. „Unfallfrei“ ist Beschaffenheitsangabe.

Die Angabe „unfallfrei“ ist eine **Beschaffenheitsangabe**. Der Käufer hat das Fahrzeug in der Fehlvorstellung erworben, dass dieses in der Vergangenheit keinen Unfallschaden erlitten habe.

Diese Vorstellung basierte auf dem am Fahrzeug angebrachten Annonce.

LG Kiel, Urt. v. 8.5.2025 – 6 O 276/23

2. Bedeutung öffentlicher Äußerungen des Verkäufers

Das Landgericht misst **öffentlichen Angaben des Verkäufers** besondere Bedeutung bei.

Hierzu gehören insbesondere:

- Angaben in **Online-Inseraten oder Verkaufsanzeigen**,
- Angaben auf **Verkaufsschildern am Fahrzeug**,
- sonstige öffentlich zugängliche Verkaufsinformationen.

Solche Erklärungen stellen **öffentliche Äußerungen im Sinne des § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. b BGB** dar und prägen die berechnete Käufererwartung hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffenheit.

LG Kiel, Urt. v. 8.5.2025 – 6 O 276/23

3. Abweichung von objektiven Anforderungen beim Verbrauchsgüterkauf

Eine Abweichung hiervon ist im **Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB)** nur unter den Voraussetzungen des **§ 476 Abs. 1 Satz 2 BGB** möglich.

Danach setzt eine wirksame Abweichung voraus:

- **ausdrückliche Information des Verbrauchers vor Vertragsschluss,**
- **konkrete Beschreibung der Abweichung,**
- **gesonderte und ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers.**

Diese Anforderungen sollen verhindern, dass Unternehmer durch allgemeine Vertragsformulierungen die gesetzliche Mängelhaftung umgehen.

LG Kiel, Urt. v. 8.5.2025 – 6 O 276/23

4. Unwirksamkeit der behaupteten negativen Beschaffenheitsvereinbarung

Das LG Kiel verneint das Vorliegen einer wirksamen **negativen Beschaffenheitsvereinbarung**.

Der Hinweis im Vertrag, wonach das Fahrzeug „**entgegen der Annonce**“ einen **Unfallschaden laut Vorbesitzer aufweise**, genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das Gericht beanstandet insbesondere:

- **fehlende drucktechnische Hervorhebung der Abweichung,**
- **keine konkrete Beschreibung von Art und Umfang des Vorschadens,**
- **keine gesonderte Zustimmung des Käufers.**

Damit handelt es sich nicht um eine wirksame Beschaffenheitsvereinbarung, sondern faktisch um einen **unzulässigen Gewährleistungsausschluss**.

5. Darlegungs- und Beweislast

Das Gericht stellt klar:

Der **Unternehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast** dafür, dass eine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung nach § 476 Abs. 1 Satz 2 BGB getroffen wurde.

Kann der Verkäufer nicht nachweisen, dass der Käufer ordnungsgemäß informiert wurde und dieser der Abweichung ausdrücklich zugestimmt hat, bleibt es bei der gesetzlichen Mängelhaftung.

Der Mangel ist **nicht unerheblich**, daher ist der Rücktritt zulässig.

Sachverhalt

Eine Käuferin erwarb am 10.02.2024 einen gebrauchten Citroën zum Preis von 14.400 €. Das Fahrzeug hatte am 08.02.2024 eine HU-Plakette erhalten. Die Klägerin ließ Anfang März defekte Radlager am Fahrzeug für 842,60 € tauschen. Dies teilte sie der Beklagten mit Schreiben vom 22.04.2024 mit und rügte zudem Mängel am Klimakondensator.

Weiterhin bitte ich um Ihren Vorschlag zur Instandsetzung des defekten Klimakondensators.

Als Frist für den Geldeingang bzw. Ihren Vorschlag habe ich mir den 03.05.2024 vorgemerkt. Sollten Sie wiederum keine Reaktion zeigen und die Frist verstreichen lassen, übergebe ich den Vorgang an unseren Rechtsanwalt.

LG Amberg – 11 O 695/24

Die Beklagte bot die Prüfung und im Falle des Vorliegens eines Mangels Nachbesserung an.

Die Klägerin erklärte am 05.07.2024 die **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung**, hilfsweise Rücktritt. Sie war der Auffassung, der Verkäufer habe die Mängel gekannt und verschwiegen.

Am 30.08.2024 ließ die Klägerin den Klimakondensator reparieren.

1. Keine wirksame Anfechtung

Die Klägerin hat den Kaufvertrag nicht wirksam gemäß §§ 142, 123 BGB angefochten.

Ein Anfechtungsgrund wurde **nicht schlüssig** dargelegt.

Die Beklagte hatte vorgetragen, weder von Mängeln gewusst zu haben noch diese verschwiegen zu haben. **Eine umfassende Prüfung in allen Details** hat die Beklagte nicht geschuldet.

Die HU war ohne Beanstandung, daher ist davon auszugehen, dass die Beklagte von der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs überzeugt war.

LG Amberg – 11 O 695/24

2. Kein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags

Das Gericht verneint einen Anspruch auf **Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß §§ 437 Nr. 2, 323, 346 BGB.**

Ein Rücktritt setzt grundsätzlich voraus, dass der Käufer dem Verkäufer zuvor **eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (§ 439 BGB)** gesetzt hat. Erst wenn die Nacherfüllung verweigert oder erfolglos geblieben ist, kann der Käufer zu weitergehenden Gewährleistungsrechten wie Rücktritt oder Schadensersatz übergehen.

Nach Auffassung des Gerichts wurde der Verkäuferin im konkreten Fall **keine ausreichende Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt.**

3. Fehlender Nachweis der Mängelanzeige

Die Klägerin konnte nach Ansicht des Gerichts nicht beweisen, dass sie den Verkäufer **rechtzeitig über einen Mangel informiert** hat.

Insbesondere genügt es nicht, lediglich zu behaupten, eine **E-Mail abgesendet** zu haben.

Nach der Entscheidung besteht **kein Anscheinsbeweis dafür, dass eine abgesendete E-Mail dem Empfänger auch tatsächlich zugegangen ist**, selbst wenn keine Fehlermeldung erfolgt ist.

Der Zugang einer elektronischen Erklärung muss vielmehr **vom Absender nachgewiesen werden**.

AG München, Urt. v. 28.2.24 – 161 C 23096/23

Sachverhalt

Der Beklagte bot über die Plattform eBay eine **BMW-Alufelge** zum Verkauf an. In der Artikelbeschreibung wurde die Felge als „neu“ bezeichnet, zugleich jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine **Felge „aus der Demontage“** handele. Der Artikelzustand war auf der Plattform mit **„Neu: Sonstige (siehe Artikelbeschreibung)“** angegeben.

AG München – 161 C 23096/23

Der Kläger kaufte die Felge über eBay. Der Beklagte übersandte die Felge jedoch nicht. Daraufhin setzte der Kläger dem Beklagten per E-Mail eine **Frist zur Lieferung**. Nachdem diese erfolglos verstrichen war, trat der Kläger vom Vertrag zurück.

Anschließend erwarb der Kläger bei einem **BMW-Vertragshändler eine neue Felge** zu einem höheren Preis und verlangte vom Beklagten **Ersatz der Mehrkosten dieses Deckungskaufs**.

Der Beklagte erstattete zwar den ursprünglichen Kaufpreis, verweigerte jedoch die Zahlung der Mehrkosten.

Der Kläger machte diese Mehrkosten gerichtlich als **Schadensersatz statt der Leistung** geltend.

1. Anspruchsgrundlage für Schadensersatz statt der Leistung

Das Gericht prüft einen Anspruch aus **§§ 433 Abs. 1, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB**.

Der Kläger verlangt Ersatz der Mehrkosten eines **Deckungskaufs**, also Schadensersatz statt der Leistung wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags.

Die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts sind anwendbar, da die geschuldete Sache **nicht geliefert** wurde.

Zwischen den Parteien bestand ein Kaufvertrag über die Felge nach § 433 BGB, der über die Plattform eBay zustande gekommen war.

2. Pflichtverletzung des Verkäufers

Der Beklagte hat seine vertragliche Pflicht verletzt.

Er war verpflichtet, dem Kläger die Felge **zu übergeben und zu übereignen**, was jedoch nicht erfolgte. Damit liegt eine **Nichtleistung trotz bestehender Leistungspflicht** vor.

Ob der Beklagte berechtigt war, die Bestellung zu stornieren, konnte nach Ansicht des Gerichts dahinstehen, da es bereits an einem ersatzfähigen Schaden fehlte.

3. Erforderliche Fristsetzung

Das Gericht stellt fest, dass der Kläger dem Beklagten eine **wirksame Frist zur Leistung** gesetzt hat.

Eine solche Fristsetzung ist erforderlich, weil ein Deckungskauf einen **Schadensersatz statt der Leistung** darstellt und daher die Voraussetzungen des **§ 281 BGB** erfüllt sein müssen.

Auch wenn sich die Fristsetzung auf eine **höherwertige Leistung** (neue Felge) bezog, musste der Beklagte sie als Aufforderung zur Lieferung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen.

4. Kein ersatzfähiger Schaden

Das Gericht verneint einen ersatzfähigen Schaden, weil **kein gleichwertiges Deckungsgeschäft** vorliegt.

Nach der Auslegung des ursprünglichen Angebots hatten sich die Parteien nicht über eine vollständig neue Felge geeinigt, sondern über eine **neuwertige Felge aus Demontage**.

Für diese Auslegung sind maßgeblich:

- die **Artikelbeschreibung im eBay-Angebot**,
- die **Kategorie „Neu: Sonstige“**,
- die **Bilder im Angebot**,
- die **allgemeinen Erläuterungen der Plattform zum Artikelzustand**.

AG München – 161 C 23096/23

Eine Felge „aus der Demontage“ ist zwar neuwertig, aber **nicht mit einer fabrikneuen Felge vergleichbar**, da sie bereits montiert und demontiert wurde.

Der Kläger erwarb jedoch als Ersatz eine **vollständig neue Felge bei einem BMW-Vertragshändler**. Damit handelte es sich um einen Gegenstand **einer anderen Warenkategorie mit höherem Marktwert**.

Ein solcher Kauf kann nicht als gleichwertiges Deckungsgeschäft angesehen werden.

Sachverhalt

Eine Verkäuferin verlangt Geld vom Käufer aus einem Gebrauchtwagenkauf. Streitpunkt: War der Käufer **Verbraucher oder Unternehmer?**

Die Klägerin betreibt einen gewerblichen Fahrzeughandel. Der Beklagte erwarb am 15.06.2022 bei der Klägerin einen VW T6 Transporter zu einem Kaufpreis von 25.000 € brutto.

Im Rahmen des Vertragsschlusses unterzeichnete der Beklagte eine von der Klägerin vorgelegte Dokumentation über vorvertragliche Informationspflichten und gab dort an, den Kaufvertrag **als Verbraucher** abzuschließen.

AG Kiel – 115 C 262/23 – v. 08.02.2024

Nach Übergabe des Fahrzeugs rügte der Beklagte mehrfach **Mängel** und forderte die Klägerin zur **Nachbesserung** auf. Die Klägerin ließ das Fahrzeug daraufhin mehrfach in einer Partnerwerkstatt überprüfen und reparieren, wobei **Nachbesserungskosten sowie Transportkosten** entstanden.

Später vertrat die Klägerin die Auffassung, der Beklagte habe das Fahrzeug tatsächlich **für sein Gewerbe genutzt** und somit **nicht als Verbraucher**, sondern als **Unternehmer** gehandelt.

Wäre der Beklagte Unternehmer gewesen, hätte aufgrund der Vertragsbedingungen ein **Gewährleistungsausschluss** gegolten. Die Klägerin meinte daher, sie habe die Nachbesserung zu Unrecht durchgeführt und sei durch die Reparaturen **ungerechtfertigt bereichert worden**.

1. Kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung

Das Gericht prüft einen Anspruch aus **§§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 2 BGB**.

Ein solcher Anspruch würde voraussetzen, dass der Beklagte durch die durchgeführten Reparaturen **ohne rechtlichen Grund bereichert** wurde.

Dies wäre nur der Fall, wenn die Klägerin zur **Mängelbeseitigung rechtlich nicht verpflichtet** gewesen wäre.

Die Klägerin stützte ihren Anspruch daher darauf, dass der Beklagte entgegen seiner Erklärung **nicht Verbraucher, sondern Unternehmer** gewesen sei.

2. Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmer

Das Gericht stellt zunächst die rechtlichen Maßstäbe dar.

Nach **§ 13 BGB** handelt eine Person als Verbraucher, wenn das Rechtsgeschäft überwiegend **privaten Zwecken** dient.

Maßgeblich ist eine **objektive Betrachtungsweise**. Entscheidend ist, wie sich Zweck und Auftreten des Käufers für den Verkäufer bei Vertragsschluss darstellen.

Subjektive Vorstellungen des Käufers sind nur relevant, wenn sie für den Vertragspartner **erkennbar** waren.

3. Bedeutung gemischter Nutzung („Dual Use“)

Wird eine Sache sowohl privat als auch beruflich genutzt, ist für die rechtliche Einordnung maßgeblich, **welche Nutzung überwiegt**.

Überwiegt die private Nutzung, liegt weiterhin ein **Verbrauchergeschäft** vor.

4. Auftreten des Beklagten beim Vertragsschluss.

Nach Auffassung des Gerichts trat der Beklagte beim Kauf **als Verbraucher** auf.

Dafür sprechen insbesondere:

- In den Vertragsunterlagen war der Beklagte ausdrücklich als „**Verbraucher**“ bezeichnet.
- Die Dokumentation der vorvertraglichen Informationspflichten wurde von ihm **entsprechend unterschrieben**.
- Der Kaufpreis wurde von **seinem Privatkonto** bezahlt.
- Das Fahrzeug wurde **privat zugelassen** und **versichert**.

Aus Sicht eines objektiven Empfängers konnte die Klägerin daher davon ausgehen, dass der Beklagte den Kauf als Privatperson tätigte.

AG Kiel – 115 C 262/23 – v. 08.02.2024

5. Indizien für eine gewerbliche Nutzung nicht ausreichend.

Die Klägerin berief sich unter anderem auf folgende Umstände:

- Sitzbezüge mit **Firmenlogo** des Beklagten
- Ein **Regalsystem im Fahrzeug**
- gelegentliche gewerbliche Nutzung

Das Gericht hielt diese Indizien jedoch nicht für ausreichend, um einen Unternehmenskauf anzunehmen.

Die Sitzbezüge mit Firmenlogo seien nach glaubhafter Aussage ein **Geschenk der Familie** gewesen. Auch das Regalsystem könne sowohl privat als auch beruflich genutzt werden.

Diese Umstände erlaubten daher **keinen sicheren Schluss auf einen gewerblichen Fahrzeugwerb.**

6. Beweislast

Die Klägerin trägt die **Darlegungs- und Beweislast** dafür, dass der Beklagte als Unternehmer gehandelt hat.

Dieser Beweis konnte nach Auffassung des Gerichts **nicht geführt werden**.

Im Zweifel sei grundsätzlich von einem **Verbraucherhandeln** auszugehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !